

6 St R 37/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Mechaniker Erich K [REDACTED] aus G [REDACTED], geboren
am [REDACTED] 1913 in I [REDACTED]

wegen Vergehen gegen §§ 90 a, 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. September 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das
Urteil des Landgerichts in Lüneburg vom 13. Mai 1955
mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur
neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte trat im Jahre 1948 der KPD bei. Von 1951 bis zum Frühsommer 1954 war er 1. Kreissekretär dieser Partei in Göttingen. Seit 1948 war er ständiger Leser der kommunistischen Tageszeitung "Die Wahrheit".

Im Frühjahr 1954 verfasste er gemeinsam mit anderen Personen zwei Flugblätter, in denen die Jugend zur Teilnahme an dem "II. Deutschlandtreffen" in Ostberlin eingeladen wurde. Diese Flugblätter wurden, zum Teil unter seiner Mitwirkung, Ende Mai 1954 in Göttingen verbreitet. Der Angeklagte versuchte ferner, den Zeugen E [REDACTED] durch persönliche Rücksprache zur Teilnahme zu veranlassen.

Das Landgericht hat ihn von der Anklage, sich der Vergehen gegen §§ 90 a, 128 und 129 StGB schuldig gemacht zu haben, freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft, mit der sie die Verletzung des sachlichen Rechts rügt, hat Erfolg.

I. Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, dass er nicht die FDJ, sondern die KPD habe fördern wollen. Die Strafkammer hat den Sachverhalt im Hinblick auf die Bestimmung des § 90 a Abs 3 StGB nur insoweit würdigen können, als die FDJ in Betracht kam. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die KPD verfassungswidrig ist. Das der Strafverfolgung hinsichtlich dieser Partei entgegenstehende Prozesshindernis ist somit fortgefallen.

Es bedarf danach der tatrichterlichen Prüfung, ob der Angeklagte nicht schon deswegen nach einer der in dem Eröffnungsbeschluss bezeichneten Bestimmungen zu bestrafen ist, weil er durch das ihm zur Last gelegte Verhalten die KPD gefördert und unterstützt hat. Das Urteil muss allein aus diesem Grunde aufgehoben werden.

- 3 -

II. Aber auch die Urteilsbegründung, die sich auf die dem Angeklagten vorgeworfene Unterstützung der FDJ bezieht, ist rechtlich zu beanstanden. Die Strafkammer hat allgemeinkundige Tatsachen und Erfahrungssätze nicht erörtert, deren Beachtung auch von dem Revisionsgericht nachzuprüfen ist (BGHSt 6, 292, 296). Da die Umstände ein Eingehen hierauf nahelegten, ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass das Landgericht sie übersehen und damit das sachliche Recht verletzt hat.

Im einzelnen wird insoweit auf die ein Urteil derselben Strafkammer betreffende Entscheidung des Senats 6 St R 78/55 vom 25. Januar 1956 verwiesen, die einen ähnlichen Sachverhalt betraf, und folgendes hervorgehoben:

Der Angeklagte hat behauptet, er habe nicht gewusst, dass es sich bei dem "II. Deutschlandtreffen" um eine Veranstaltung der FDJ gehandelt habe. Die Strafkammer sieht diese Einlassung als nicht widerlegt an, ohne sich jedoch mit verschiedenen allgemeinkundigen Tatsachen zu befassen, die auf eine solche Kenntnis des Angeklagten hindeuten könnten.

Die FDJ war die führende kommunistische Jugendverbindung, die trotz der gegen sie ergriffenen Massnahmen in der Bundesrepublik fortbestand. Das wird regelmässig jeder Funktionär der KPD gewusst haben, es sei denn, dass besondere Umstände ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Diese Umstände hätten dargelegt werden müssen.

Es ist ferner ein allgemein bekannter Erfahrungssatz, dass die KPD ihre Beziehungen zur FDJ zu verbergen suchte und ihren Funktionären die Einhaltung dieser Linie zur Pflicht zu machen pflegte; es war zu erörtern, warum dies hier nicht geschehen sein soll.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Es ist allgemeinkundig, dass sich die FDJ für die Errichtung einer Staatsordnung einsetzt, wie sie in der SBZ besteht. Die Kenntnis von den Geheimhaltungsmaßnahmen drängte sich für jeden Funktionär der KPD geradezu auf, zumal wenn er wusste, dass die FDJ trotz der von den Landesregierungen gegen sie ausgesprochenen Verbote illegal weiter tätig war. Schliesslich war der von der KPD seit langem gegen die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Führer des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratie betriebene Verleumdungsfeldzug ebenfalls allgemeinbekannt; das kann einem Funktionär dieser Partei schwerlich entgangen sein, zumal da das "Programm der nationalen Wiedervereinigung", dessen Studium allen Mitgliedern der KPD zur Pflicht gemacht wurde, insoweit ein besonders aufschlussreiches Beispiel bot (vgl. auch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hierzu). Dann lag aber die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die Verhältnisse hinsichtlich des Jugendverbandes der KPD, nämlich der FDJ, nicht anders lagen.

Das Urteil ergibt nicht, dass sich das Landgericht hiermit befasst hat; das wäre rechtlich fehlerhaft.

III. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird die Strafkammer noch folgendes zu beachten haben:

a) Der Angeklagte hat an den "III. Weltjugendfestspielen" im August 1951 teilgenommen. Die massgebende Beteiligung der FDJ kann ihm damals schwerlich entgangen sein. Es wird zu prüfen sein, ob er nicht schon im Hinblick hierauf einen gleichen Schluss hinsichtlich des "II. Deutschlandtreffens" gezogen hat.

b) Die Strafkammer wird die einzelnen seinerzeit in der "Wahrheit" erschienenen Artikel zu erörtern und danach zu entscheiden haben, ob dem Angeklagten der Zusammenhang zwischen der FDJ und der Veranstaltung in Berlin bekannt war (vgl. das Urteil derselben Kammer in der Sache 2 a KMs 1/55 vom 24. April 1956).

c.) Es wird der Inhalt des Flugblattes festzustellen sein, das der Angeklagte dem Zeugen E[REDACTED] aushändigte; nach Angabe der Revision soll sich darin ein unmittelbarer Hinweis auf die FDJ befunden haben.

d.) Schliesslich wird der in der Anklageschrift enthaltenen Behauptung nachzugehen sein, dass der Angeklagte seine Kenntnis von dem Zusammenhange des "II. Deutschlandtreffens" mit der FDJ in dem Arbeitsgerichtsprozess selbst zugegeben hat.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

Dr. Mannzen